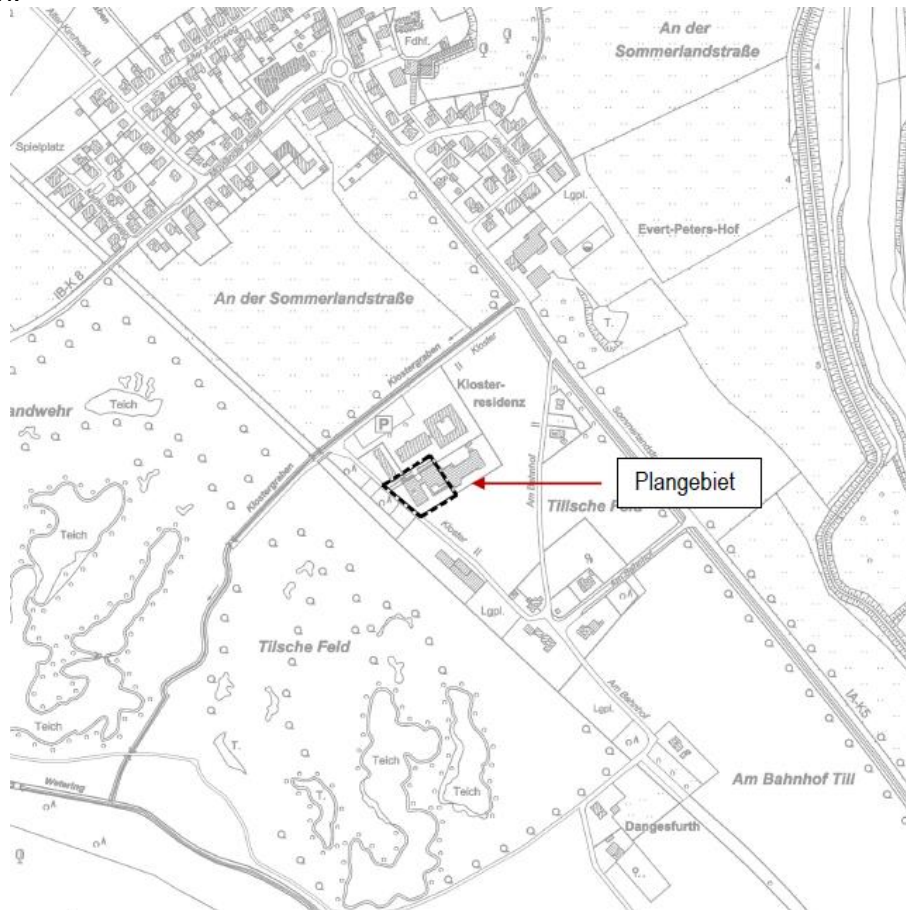


BEKANNTMACHUNG

der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planbereich:



Der Änderungsbereich liegt in der Fläche Gemarkung Till-Moyland Flur 17 Flurstücke 160 tlw., 227, 228 tlw., 229 und 230 tlw. und erstreckt sich über eine Größe von ca. 2.000 qm.

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat am 29.06.2021 die Einleitung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, die öffentliche Auslegung dieser 62. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Erweiterung der bestehenden Altenpflegeeinrichtung. Dabei soll der verbliebene Teil des vorhandenen Hotelbereiches in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung umgebaut werden. Mit dieser Planung ist die endgültige Einstellung des bisherigen Hotelbetriebes verbunden.

Dazu ist ein bisher als Sondergebiet „Hotel“ ausgewiesener Bereich in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altenheim“ umzuwandeln.

Im Parallelverfahren wird das Verfahren zur entsprechenden 4. Änderung des Bebauungsplanes Till-Moyland Nr. 7 -Kloster- durchgeführt.

Da die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplanes durch die vorliegende Änderung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Durchführung des vereinfachten Verfahrens die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Pflicht zur Anfertigung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB entfällt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes findet in der Zeit vom **09.08.2021 bis 10.09.2021** (einschließlich) statt.

Bestandteile der öffentlichen Auslegung sind neben der Planzeichnung eine Begründung und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind aus der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abzuleiten. Das Grundstück ist bereits bebaut.

Mit der Änderung der Zweckbestimmung gehen lediglich innere Umbaumaßnahmen einher.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Die vorbezeichnete öffentliche Auslegung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Änderung und die Begründung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag können im vorgenannten Zeitraum im Rathaus in Schneppenbaum, Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau, Zimmer 68, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Änderungsplanentwurf mit Lageplan und Begründung sowie die o. g. Anlagen werden gleichzeitig auf der Internetseite der Gemeinde Bedburg-Hau (<https://www.bedburg-hau.de/de/dienstleistungen/bauberatung-und-bauleitplanung/>) bereitgestellt.

Während der o. g. Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bei der v. g. Stelle gegeben. Die Gemeinde wird dabei die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen. Außerdem werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt.

Die Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bzw. per E-Mail (Adresse: info@bedburg-hau.de) bei der Gemeinde Bedburg-Hau vorzubringen.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die antragstellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ist ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll.

Bedburg-Hau, den 29.07.2021

Der Bürgermeister
Stephan Reinders